

Vermietung von Compact-Discs

OLG Frankfurt, Urteil vom 5. Juni 1990 – 6 U 60/89 –,
vorgehend LG Frankfurt, Urteil vom 9. März 1989 – 2/3 O 388/88 –

Leitsätze der Redaktion

1. Das Recht zur Vermietung eines Vervielfältigungsstückes (hier: Compact Disc) kann nicht mit dinglicher Wirkung vom Verbreitungsrecht abgespalten und damit von der Erschöpfung ausgenommen werden (Anschluß an BGH GRUR 1986, 736ff – Schallplattenvermietungsentscheidung – unter Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

2. Nach §§ 85 Abs. 3, 17 Abs. 2 UrhG ist das Verbreitungsrecht erschöpft, wenn das Vervielfältigungsstück (hier: Compact-Disc) mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wird. Ein Vermerk (hier: Rundtext-Klausel), der Vermietung und Verleih für unzulässig erklärt, vermag als urheberrechtlich unbeachtlich hieran nichts zu ändern. Die Erhaltung der Verkehrsfähigkeit von Werkstücken im freien Warenverkehr läßt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts schon allein auf Grund der Veräußerung des Vervielfältigungsstückes (hier: Compact Disc) mit Zustimmung des Rechtsinhabers eintreten, unabhängig davon, ob ein Nutzungsrecht zuvor beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt worden ist.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Sie ist die Leistungsschutzberechtigte des Künstlers.

Die Klägerin stellt sogenannte Master-Bänder her, die von der Firma (Name geschwärzt, red.) – im folgenden A (Abkürzung geschwärzt, red.) genannt – in den Verkehr gebracht wurden. Die Compact-Disc-Tonträger der Klägerin wurden in der Bundesrepublik Deutschland erstverarbeitet. Ihr Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht übertrug die Klägerin aufgrund eines Lizenzvertrages auf die Fa. B (Name geschwärzt, red.) und zwar weltweit mit Ausnahme der Schweiz. Von dieser Übertragung wurde durch Vertrag vom 1.4.1986 das Recht ausgenommen, die Compact-Disc-Tonträger selbst durch Vermietung oder aber durch Vermietung Dritter in den Verkehr zu bringen.

Die Beklagte, die in keinen Vertragsbeziehungen zur Klägerin oder zur Fa. B steht, betreibt Videotheken. Sie vermietet auch Compact-Discs an Letztverbraucher. Unter den von ihr vermieteten Compact-Disc-Titeln befindet sich auch der Titel der Klägerin.

Dieser Compact-Disc-Tonträger ist über die Fa. B auf den deutschen Markt gelangt. Auf dem sogenannten Rundtext der Compact-Disc ist ein Vermerk angebracht, der inhaltlich der folgenden Klausel der Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma A ähnelt:

„Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs an Endverbraucher; eine Vermietung, ein Verleih oder eine sonstige Abgabe an Dritte, die nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs an Endverbraucher erfolgt, ist daher unzulässig“.

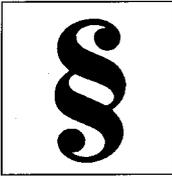
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr Verbreitungsrecht werde durch die Geschäftstätigkeit der Beklagten verletzt, soweit diese Compact-Discs aus dem Sortiment der Klägerin vermietet oder verleiht. Die Beklagte schulde ihr daher Unterlassung, Schadensersatz und – vorbereitend dazu – Auskunft.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für den Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen, von der Klägerin hergestellte und durch die Firma B Schallplatten GmbH in den Verkehr gebrachte CD-Tonträger zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise an Dritte abzugeben, die nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs an Endverbraucher erfolgt;

Die "Rundtext"-Klausel

Der Antrag der Klägerin



2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin all den Schaden zu ersetzen, der ihr aus den im Klageantrag zu 1. näher beschriebenen Handlungen der Beklagten entstanden ist oder noch entstehen wird;
3. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, wieviele der von der Klägerin hergestellten und durch die Firma B Schallplatten GmbH in den Verkehr gebrachten CD-Tonträger sie wie oft an wen – gegebenenfalls unter Wirtschaftsprüfervorbehalt – und zu welchem Erlös in einer der im Antrag zu 1. näher beschriebenen Weise weitergegeben hat.

Der Antrag der Beklagten

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, auch als Inhaberin ausschließlicher urheberrechtlicher Vorbehaltsrechte könne die Klägerin ihr das Vermieten oder das Verleihen von Compact-Discs aus ihrem Sortiment nicht verbieten, da insoweit die Verbreitungsrechte der Klägerin erschöpft seien.

Die Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Es hat unter Hinweis auf BGH, GRUR 1987, 37 ff. – Videolizenzvertrag – und die Senatsentscheidung, NJW 1982, 1653 f., die Auffassung vertreten, das Vermietungsrecht könne mit dinglicher Wirkung vom Verbreitungsrecht abgespalten werden. Dies habe die Klägerin in wirksamer Form getan, da sie sich das Vermietungsrecht ausdrücklich vorbehalten habe. Insoweit greife der Erschöpfungsgrundsatz des § 17 Abs. 2 UrhG nicht ein. Die Beklagte dürfe daher Compact-Discs aus dem Sortiment der Klägerin nicht vermieten oder verleihen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie ist weiterhin der Auffassung, das Vermietungsrecht sei nicht mit dinglicher Wirkung vom Verbreitungsrecht abspaltbar, sondern gehe mit diesem Recht unter, sobald die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UrhG gegeben seien.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.
Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Klägervortrag zu den Besonderheiten von CD's

In der Senatssitzung vom 5.7.1990 hat die Klägerin vorgetragen, Compact-Discs könnten – im Unterschied zu Schallplatten – nahezu unbegrenzt genutzt werden und bei gleicher Tonqualität auf Tonbänder oder andere Compact-Discs überspielt werden. Durch diese Möglichkeit drohe dem Tonträger-Hersteller ein erheblicher finanzieller Schaden, wenn er das Vermietungsrecht nicht mit dinglicher Wirkung für sich zurückbehalten könne. Die geringe Vergütung nach § 27 I UrhG, die noch dazu von den Wahrnehmungsgesellschaften nach deren Maßstäben verteilt werde, könne diesen Schaden, der sich durch die technische Entwicklung vervielfältigen werde, nicht ausgleichen. In richtiger Erkenntnis dieser Entwicklung hätten die europäischen Behörden die Abspaltungsmöglichkeit des Vermietungsrechts für das Gemeinschaftsrecht wohlwollend in Erwägung gezogen, wenn nicht sogar schon beschlossen.

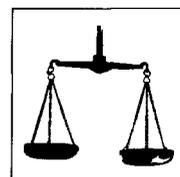
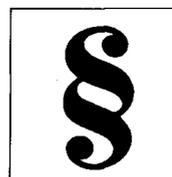
Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts steht der Klägerin kein urheberrechtlicher Anspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG zu. Denn die Beklagte verletzt nicht das Verbreitungsrecht der Klägerin aus § 85 UrhG durch die gewerbliche Vermietung von Compact-Discs aus dem Sortiment der Klägerin.

Erschöpfung des Verbreitungsrechts

Nach §§ 85 Abs. 3, 17 Abs. 2 UrhG ist das Verbreitungsrecht erschöpft, wenn das Vervielfältigungsstück (Compact-Disc) mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wird. An dieser Rechtsfolge ändert der hier



fragliche Vermerk auf den Compact-Discs nichts, wonach eine Vermietung und ein Verleih unzulässig seien. Ein solcher Vermerk ist urheberrechtlich unbeachtlich. Denn das Vermietungsrecht kann, wie der Bundesgerichtshof in seiner Schallplattenvermietungs-Entscheidung (GRUR 1986, 736 ff.) im einzelnen dargelegt hat, nicht mit dinglicher Wirkung vom Verbreitungsrecht abgespalten und damit von der Erschöpfung ausgenommen werden. Das Vermietungsrecht geht vielmehr mit dem Verbreitungsrecht unter, so daß eine Weiterverbreitung des Vervielfältigungsstückes durch Vermieten (oder Verleihen) zulässig ist, sobald das Vervielfältigungsstück unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UrhG in den Verkehr gelangt ist. Das gilt auch im Hinblick auf § 32 UrhG. Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts tritt nämlich allein aufgrund der Veräußerung des Vervielfältigungsstückes (bzw. Werkes) mit Zustimmung des Rechtsinhabers ein und zwar unabhängig davon, ob ein Nutzungsrecht zuvor beschränkt oder unbeschränkt eingeräumt wurde.

Dieser Auffassung des BGH vom Inhalt des Erschöpfungsgrundsatzes, die maßgeblich vom Gesichtspunkt des Erhalts der Verkehrsfähigkeit des in den Verkehr gebrachten Werkstückes bestimmt ist (vgl. dazu auch BGHZ 80, 101, 106 – Schallplattenimport I), schließt sich der Senat im Interesse der Rechtssicherheit an (ebenso OLG Düsseldorf, GRUR 1990, 188 f – Vermietungsverbot) und gibt seine gegenteilige Rechtsprechung (NJW 1982, 1653 f.) auf.

Die vorstehenden Grundsätze des BGH sind auf den Streitfall anwendbar. Die vom Landgericht herangezogene Entscheidung BGH GRUR 1987, 37 ff. – Videolizenzvertrag, besagt nichts anderes.

Abgesehen davon, daß der BGH seine Schallplattenvermietungs-Entscheidung in seiner späteren Entscheidung, GRUR 1986, 742 f. – Videofilmvorführung, zumindest konkludent bestätigt hat, hat er in der vorgenannten Entscheidung in seinem Leitsatz lediglich den nicht weiter streitigen Grundsatz formuliert, daß der Ausschluß des Rechts zur Vergabe von Unterlizenzen auch dinglich wirkt. Zur hier entscheidenden Frage, ob diese Nutzungsbeschränkung dinglich fortwirkt, wenn das Werk oder Vervielfältigungsstück unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 UrhG *veräußert* wird, mußte er dagegen nicht Stellung nehmen, da, worauf Hubmann zutreffend hinweist (Anm. zu BGH GRUR 1987, 37, 40 f.), in jenem Fall *kein* Verkauf der Vervielfältigungsstücke stattgefunden und demzufolge der maßgebliche Tatbestand für den Eintritt der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht vorgelegen hat. Die Entscheidung "Videolizenzvertrag" schränkt die Schallplattenvermietungs-Entscheidung mithin nicht ein und steht in keinem Widerspruch zu ihr.

Auch die Erwägung des Landgerichts und der Klägerin, die Verbreitung der Compact-Discs durch die Firma B habe das Vermietungsrecht deshalb nicht erschöpft, weil der Firma B das Vermietungsrecht nicht zustehe, von ihr daher nicht preisgegeben werden könne, entzieht den Streitfall nicht seiner Beurteilung nach den Grundsätzen der Schallplattenvermietungs-Entscheidung. Denn hierbei handelt es sich um eine Beschränkung des Nutzungsrechts, die *vor* der Veräußerung der Vervielfältigungsstücke erfolgt ist und die *Art* und *Weise* der späteren Weiterverarbeitung betrifft, zu der der BGH ausdrücklich festgestellt hat, daß sie sich nicht auf den Eintritt der Erschöpfung auswirkt. Die Zustimmung des Rechtsinhabers nach § 17 Abs. 2 UrhG braucht sich deshalb nicht auf die weitere Nutzung – wie Vermietung und Verleih – zu erstrecken (BGH GRUR 1986, 736, 737). Es genügt, daß die Veräußerung mit Zustimmung des zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes "Berechtigten" erfolgt. Die Fa. B ist aufgrund des Lizenzvertrages mit der Klägerin unstreitig zum *Verkauf* der Compact-Discs berechtigt. Sie ist daher "Berechtigte" im Sinne des § 17 Abs. 2 UrhG. Denn dazu zählt neben dem Urheber jeder, dem der Urheber im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten die Berechtigung zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken (bzw. des Werkes) erteilt. Auch eine mehrstufige Rechtseinräumung ist möglich (Schrickler/Löwenheim, Urheberrecht, § 17 Rz. 21), wie sie auf der Seite der Klägerin tatsächlich gegeben ist (Urheber – Klägerin – Fa. B). In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Fa. B nur eine beschränkt berechtigte Lizenznehmerin ist, weil sie die Compact-Discs nicht vermieten darf. Denn dieser Umstand berührt nicht das ihr eingeräumte *Veräußerungsrecht*, an dessen Vorhandensein und Ausübung § 17 Abs. 2 UrhG allein der Eintritt der Erschöpfung knüpft. Die Klägerin kann ferner nichts daraus ableiten, daß sie das Veräußerungsrecht der Fa. B auf "Endabnehmer" beschränkt und dadurch zusätzlich den Verkauf an Personen, die Compact-Discs gewerblich vermieten oder verleihen, ausgeschlossen hat. Eine solche Beschränkung des Verbreitungsrechts ist unzulässig. Nach seinem Inhalt kann sich eine Beschränkung nur auf Verbreitungsarten oder auf Absatz- oder Vertriebswege, nicht aber auf Personenkreise beziehen (so zu Recht Hubmann, Anm. zu BGH GRUR 1986, 736, 739). Im Einklang damit hat der BGH eine dingliche Beschränkung der (Erst-) Verbreitung nur auf einen *klar*

Aufgabe der Senatsrechtsprechung

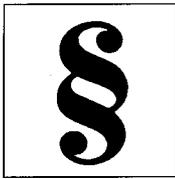
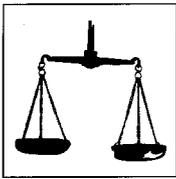
Die Entwicklung der Rechtsprechung des BGH

Die Entscheidung "Videolizenzvertrag"

Die Schallplattenvermietungs-Entscheidung

"Berechtigte" i.S.d. § 17 Abs. 2 UrhG

Beschränkung des Verbreitungsrechts



*Spannungsverhältnis zwischen
rechtstatsächlichen Verhältnis-
sen und oberstgerichtlicher
Rechtsprechung*

*Verfassungsrechtliche Überprü-
fung von § 17 II UrhG*

abgrenzbaren Vertriebsweg (z.B. Verbot des Inverkehrbringens über eine Buchgemeinschaft) zugelassen (BGH GRUR 1959, 200 ff. – Der Heiligenhof) und dies in seiner Schallplattenvermietungs-Entscheidung nochmals bekräftigt (GRUR 1986, 736, 738). Jede andere Auffassung nähme den Werkstücken ihre Verkehrsfähigkeit und widerspräche dem auf die Erhaltung des freien Warenverkehrs ausgerichteten Gesetzeszweck, da es dem Lizenznehmer praktisch unmöglich ist zu überprüfen, ob ein Käufer einem bestimmten Personenkreis angehört und welche Nutzung er mit dem erworbenen Exemplar beabsichtigt (Hubmann, a.a.O.). Der Vorbehalt hinsichtlich "Endverraucher" ist danach unzulässig und nicht zu berücksichtigen.

Nach alledem ist es unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, daß die Beklagte Compact-Discs aus dem Sortiment der Klägerin, die die Fa. B in den Verkehr gebracht hat, vermietet, verleiht oder in sonstiger Weise an Dritte abgibt.

Gegen dieses Ergebnis greifen die von der Klägerin im Rechtstatsächlichen angedeuteten Bedenken nicht durch. Dafür, ob und vor allem in welchem Umfang bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Compact-Discs bei gleicher Tonqualität auf Tonbänder oder andere Compact-Discs zu überspielen, fehlt es an konkreten Anhaltspunkten. Der Senat kann daher nicht sicher beurteilen, ob die von der Klägerin im Senatstermin angesprochene Situation der möglichen Vielfachnutzung einer einzigen Compact-Disc und die dadurch zu befürchtende finanzielle Schädigung des Tonträger-Herstellers schon eingetreten ist. Der Senat hat erwogen, diesen Behauptungen nachzugehen und – falls die rechtstatsächlichen Umstände, insbesondere auf Grund fortschreitender technischer Möglichkeiten, sich im Sinne der Darstellung der Klägerin entwickelt haben sollten – trotz der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an seiner Entscheidung NJW 1982, 1653 f. festzuhalten. Er hat dies nicht getan, da es angesichts einer eindeutigen Rechtsprechung des BGH, die sich aus dem Wortlaut der §§ 17 Abs. 2, 27 Abs. 1 UrhG ableitet, nach dem Verständnis des erkennenden Senats über die Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen rechtstatsächlichen Verhältnissen und faktischer Bindung an eine oberstgerichtliche Rechtsprechung Aufgabe des Bundesgerichtshofes selbst und nicht eines Instanzgerichts wäre, diese Rechtsprechung erneut zu überprüfen und an den Fortschritten im technischen Bereich zu messen. Im übrigen sind, worauf die Klägerin zutreffend hingewiesen hat, auf europäischer Ebene Bemühungen im Gange, eine entsprechende Regelung herbeizuführen (Kapitel 4 des Grünbuches der Komm. der Europäischen Gemeinschaften betreffend Fragen urheberrechtlicher Art; vgl. dazu Krawczyk, GRUR Int. 1990, 196, 203).

Wenn die Klägerin verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 17 Abs. 2 UrhG geltend macht, soweit er Compact-Discs und die Rechte der Tonträger-Hersteller nach § 85 UrhG betrifft, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn in Rede steht nicht nur das nach Art. 14 GG geschützte Leistungsrecht des Tonträger-Herstellers, sondern auch das gleichermaßen geschützte Eigentumsrecht des Erwerbers einer Compact-Disc, mit dieser gemäß § 903 BGB nach Belieben verfahren zu dürfen. Das OLG Düsseldorf (GRUR 1990, 188, 189) hat darauf hingewiesen, daß dieser Konflikt im Hinblick auf die Regelungen in §§ 27, 53 und 54 UrhG eine ausgewogene Lösung erfahren hat. Der BGH hat die Revision gegen dieses Urteil nicht angenommen und das Bundesverfassungsgericht hat in der Schallplattenvermietungs-Entscheidung des BGH keinen Verfassungsverstoß erblickt (GRUR 1990, 183 ff.).

Der Senat mußte nicht prüfen, ob die Klägerin das Vermietungsverbot gegen die Beklagte auf schuldrechtlichem Wege oder über § 1 UWG durchsetzen kann, da die Klägerin sich darauf nicht berufen und dazu auch nichts vorgetragen hat. Des weiteren konnte dahinstehen, ob die Klägerin als Schweizer Unternehmen die Rechte nach § 85 UrhG hat.